

Satzung

d20/d848-25 (Akte 3/25) 12.06.2025 jn

Satzung der 2G Energy AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

2G Energy AG

- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heek.
- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Planung, der Vertrieb, die Fertigung, die Installation sowie die Wartung und Instandhaltung von (i) Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Gewinnung elektrischer und thermischer Energie aus Gasen (Biogas, Deponiegas, Klärgas, Erdgas), Wasserstoff und anderen Energieträgern sowie von (ii) Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Gasen in das Erdgasnetz oder in andere Verteilungsnetze und das Erbringen von Serviceund sonstigen Dienstleistungen an derartigen Anlagen sowie der Handel mit Ersatzteilen für derartige Anlagen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere auch die Geschäftsführung und die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu auch Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten und erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.940.000,00 (in Worten: siebzehn Millionen neunhundertvierzigtausend Euro).
- 3.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 17.940.000 (in Worten: siebzehn Millionen neunhundertvierzigtausend) Stückaktien.

§ 4

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.970.000,00, eingeteilt in bis zu 8.970.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 bis zum 11. Juni 2030 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Genehmigtes Kapital

- 5.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 11. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.970.000,00,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).
- 5.2 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates
- a) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich einer Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien anfallende Anteil am Grundkaptal darf insgesamt 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder falls dieser Wert geringer ist zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten; hierauf werden solche Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie solche Aktien, die zur Erfüllung von Wandlungsrechten oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden,
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts als Aktionär zustünde,
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit ein Dritter, der nicht Institut oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

5.3 Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6

Aktien

- 6.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.
- 6.2. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden sowie von etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen, Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 6.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen.

III.

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei (3) Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Vertretung der Gesellschaft

- 8.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- 8.3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.

Aufsichtsrat

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- 9.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Weitergehende Berichtspflichten können in der einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 9.3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Zusammensetzung und Amtsniederlegung

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- Soweit der Wahlbeschluss der Hauptversammlung keine abweichende Regelung trifft, erfolgt die Wahl in den Aufsichtsrat für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, es sei denn, der Wahlbeschluss der Hauptversammlung trifft eine abweichende Regelung.
- 10.3 Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG, Ahaus, ist, sofern und solange die in Absatz 10.5 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden ("Entsendungsrecht"). Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG kann auch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans in den Aufsichtsrat entsenden, sofern dieses Mitglied des Vertretungsorgans nicht Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist. Das Entsendungsrecht kann nur durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt werden, in der das entsandte Mitglied zu benennen und seine Amtszeit zu bestimmen ist, wobei die Amtszeit des entsandten Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschreiten darf. Die Erklärung über die Ausübung des Entsendungsrechts ist an den Vorstand zu richten.
- 10.4 Scheidet das entsandte Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Entsendung eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, es sei denn, die Entsendungsberechtigte bestimmt in der Erklärung über die Ausübung des Entsendungsrechts eine andere Amtszeit. Für die Abberufung eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds gilt § 103 Absatz 2 Satz 1 AktG.
- 10.5 Das Entsendungsrecht der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG besteht, solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (i) Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG hält an der Gesellschaft Aktien mit einem anteiligen Betrag am jeweils vorhandenen Grundkapital von mindestens 10 %; und
 - (ii) an der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG ist mindestens ein Grotholt-Familiengesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt; Grotholt-Familiengesellschafter in diesem Sinne sind ausschließlich Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian

Grotholt, Ahaus, sowie seine Kinder Henning Grotholt und Esther Grotholt; und

(iii) die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung eines oder mehrerer Grotholt-Familiengesellschafter an der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG umfasst insgesamt mindestens die einfache Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte.

Auf Verlangen hat die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG gegenüber der Gesellschaft auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Entfallen die vorstehenden Voraussetzungen, erlischt das Entsendungsrecht. Außerdem erlischt das Amt des entsandten Aufsichtsratsmitglieds mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen entfallen, sofern nicht bei dessen Entsendung eine kürzere Amtsdauer bestimmt war. § 103 Absatz 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

- 10.6 Das Entsendungsrecht steht auch einer etwaigen Rechtsnachfolgerin der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG zu, sofern und solange bei dieser die in Absatz 10.5 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind.
- 10.7 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt mit Monatsfrist zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch Mitteilung an den Vorstand niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einer Verkürzung der Frist zustimmen.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 11.2 Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.
- 11.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 12.1 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- 12.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 12.3 Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet.
- 12.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt.
- 12.5 Die weiteren Einzelheiten seiner inneren Ordnung kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regeln.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

- 13.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Diese beträgt für jedes Geschäftsjahr pro rata temporis der Amtszeit 20.000 Euro für den Aufsichtsratsvorsitzenden und 10.000 Euro für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.
- 13.2 Die Gesellschaft ersetzt den Aufsichtsratsmitgliedern deren Auslagen und die auf diese

und die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben. Sie trägt ferner die Kosten einer auf die Pflichten als Aufsichtsrat bezogenen Haftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort. Am Ende der Amtszeit sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurück zu geben.
- 14.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Informationen über den Inhalt und Verlauf einer Aufsichtsratssitzung oder einer sonstigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats aus besonderem Grund an Dritte weiter zu geben, so hat es sich zuvor mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden über die Weitergabe der Informationen zu verständigen.

V. Hauptversammlung

§ 15 Einberufung, Ort, Auskünfte

15.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen einberufen.

- 15.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort, der nicht weiter als 50 km vom Sitz der Gesellschaft entfernt ist, oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- 15.3 Der Vorstand kann vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft erteilen, die dort mindestens sieben Tage vor Beginn und ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Hauptversammlung durchgängig verfügbar sein müssen. Ebenso müssen diese Auskünfte in der Hauptversammlung selbst durchgängig zugänglich sein.
- 15.4 Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der
Haupt-versammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden. Der Vorstand ist ermächtigt, statt der gesetzlichen Frist eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen
durch die Beschelnigung des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG, die sich auf
den gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der
gesetzlich bestimmten Anmeldefrist der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein muss. Der Vorstand ist ermächtigt, statt der
gesetzlichen Frist eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Dieser
Nachweis ist in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

- 16.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen und gegebenenfalls die Einzelheiten zu bestimmen. Die Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 17 Versammlungsleitung

- 17.1 Die Hauptversammlung wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert und hat er keinen Vertreter bestimmt, so leitet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter der die meisten Stimmen vertritt die Versammlung und tässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- 17.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmungen. Er kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.
- 17.3 Sofern dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung sowie die Teilnahme an der Hauptversammlung, an deren Abstimmungen und die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre über elektronische oder andere Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 18.1 Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist
- 18.2 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 18.3 Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Sonstiges

§ 19

Geschäftsiahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 19.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 19.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
- 19.3 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen.
- 19,4 Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sie kann auch Sachausschüttungen beschließen.

19.5 Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten trägt die VRB Vorratsgesellschaften GmbH.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich bescheinige hiermit für die vorstehende Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung in Abschnitt II. (Grundkapital und Aktien, dort § 4 – Bedingtes Kapital - und § 5 – Genehmigtes Kapital) sowie in Abschnitt IV. (Aufsichtsrat, dort § 10 – Zusammensetzung und Amtsniederlegung), mit den von mir protokollierten Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12.06.2025, UVZ-Nr. 144/2025, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stadtlohn, 12. Juni 2025

gez. Jan Lütkemeier, Notar L.S.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Stadtlohn, den 23.06.2025

Jan Lütkemeier, Notar